



Beschlussvorlage

Amt: Amt für Kinder, Jugend und Familie

TOP: _____

Vorl.Nr.: V/2015/0340

Anlage Nr.: _____

Datum: 14.10.2015

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Jugendhilfeausschuss	27.10.2015	öffentlich
Rat	30.11.2015	öffentlich

Tagesordnung

Satzung der Stadt Hennef zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern

hier: Erlass der 2. Änderungssatzung

Beschlussvorschlag

Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Hennef die 2. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Hennef zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung vom 26.03.2012 von Kindern zu beschließen.

Begründung

Der Rat hat in seiner Sitzung am 25.03.2015 die 1. Änderungssatzung der Satzung der Stadt Hennef zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung vom 26.03.2012 beschlossen. Diese ist seit dem 01.08.2015 in Kraft.

Der Jugendhilfeausschuss lehnte am 09.09.2015 in seiner Sitzung die 2. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Hennef zur Erhebung der Elternbeiträge für die Tagesbetreuung von Kindern vom 26.03.2012 ab.

Der Rat der Stadt Hennef beschloss in seiner Sitzung am 28.09.2015 die 2. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Hennef zur Erhebung der Elternbeiträge für die Tagesbetreuung von Kindern vom 26.03.2012 zur weiteren Beratung an den Jugendhilfeausschuss zu verweisen. Der Auszug aus der Niederschrift ist der Einladung beigelegt.

Weiterhin beantragt die Fraktion Die Unabhängigen mit Antrag vom 04.10.2015 (hier eingegangen am 06.10.2015), dass die 2. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Hennef zur Erhebung der Elternbeiträge für die Tagesbetreuung von Kindern vom 26.03.2012 rückwirkend zum 01.08.2015 in Kraft tritt.

Da mit der Satzungsänderung lediglich Vorteile für die Beitragspflichtigen verbunden sind, ist eine Rückwirkung satzungsrechtlich unbedenklich.

Die Verwaltung empfiehlt dem Jugendhilfeausschuss der Stadt Hennef die 2. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Hennef zur Erhebung der Elternbeiträge für die Tagesbetreuung von Kindern vom 26.03.2012 zu beschließen.

Erläuterungen zur 2. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Hennef zur Erhebung der Elternbeiträge für die Tagesbetreuung von Kindern vom 26.03.2012 (Änderung in den Anlagen 1-4, Beitragstabellen):

1. Ergänzung in den Anlagen 1 und 2 der Satzung: *Beitragstabellen für die Festsetzung und Erhebung von Kostenbeiträgen in der Kindertagespflege im Haushalt der Kindertagespflegepersonen oder anderen Räumen:*

In den Beitragstabellen sind die Elternbeiträge für die Betreuung in der Kindertagespflege festgelegt. Da Kindertagespflege sehr individuell ist, kann die Betreuung anders als in einer Kindertageseinrichtung stundengenau festgelegt werden. Für die Elternbeiträge wurden Intervalle von 5 Stunden festgelegt:

5-10 Stunden, bis zu 15 Stunden, usw.

In der letzten Fassung der Satzung fehlt der Beitrag für die Betreuung von bis zu 20 Stunden. Die Tabelle wurde daher entsprechend ergänzt, der Beitrag wurde linear ermittelt. Ohne die Ergänzung müssen Eltern, die 16-20 Stunden Betreuung in der Kindertagespflege buchen, mit dem Beitrag bis zu 25 Stunden festgesetzt werden. Durch die Ergänzung kann eine Festsetzung des Beitrages zugunsten der Eltern bedarfsgerecht erfolgen. So müssen Eltern, die lediglich eine 16-20 Stunden Betreuung in der Kindertagespflege buchen, einen teilweise deutlich geringeren mtl. Beitrag zahlen. Die Differenzspanne zwischen dem Beitrag für 20 Std. und 25 Std. liegt je nach Einkommensgruppe und Kindesalter zwischen 7,00 € und 63,00 €. Die Ergänzung der Beitragstabelle ermöglicht somit der Verwaltung eine bedarfsgerechte Beitragsfestsetzung und erfolgt im Sinne der Eltern.

2. Als Zusatz zu den Anlagen 3 und 4: *Beitragstabelle für die Festsetzung und Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kinder unter 3 Jahren und über 3 Jahren in Kindertageseinrichtungen* wird ein Beitrag für die Betreuung pro Stunde über die Betreuung von mehr als 45 Stunden wöchentlich (Randzeitenbetreuung) festgelegt. Hiermit wird Eltern ermöglicht, Ihr Kind auch über die vom KiBiz vorgesehenen Stundenkontingente hinaus in einer Kindertageseinrichtung betreuen zu lassen, um so Familie und Beruf besser vereinbaren zu können (aktuell 2 Fälle).

Ohne die Ergänzung kann hier kein Beitrag festgesetzt werden und aus Gründen der Wirtschaftlichkeit ggfls. die Betreuung nicht angeboten werden.

3. Geändert wurde außerdem in der Anlage 2: *Beitragstabelle für die Festsetzung und Erhebung von Kostenbeiträgen in der Kindertagespflege im Haushalt der Kindertagespflegepersonen oder anderen Räumen für Kinder unter 3 Jahren* der Beitrag in der Einkommensstufe 17 bei einer Betreuung im Umfang von 35 Stunden wöchentlich von 400€ auf 399€, damit der Beitrag gleich dem Beitrag für den Besuch einer Kindertageseinrichtung ist. Hier wurde bei Erstellung der Tabelle unterschiedlich gerundet. Ohne die Änderung müssen die Eltern in der Einkommensstufe 17 bei einer Betreuung im Umfang von 35 Stunden wöchentlich in der Kindertagespflege 1€ mehr Elternbeitrag zahlen, als für die Betreuung im gleichen Umfang in der Kindertageseinrichtung.

In Vertretung

Michael Walter

Anlagen

Anlage 1: Auszug aus der Ratssitzung vom 28.09.2015

Anlage 2: Antrag der Fraktion Die Unabhängigen vom 04.10.2015

Anlage 3: 2. Änderungssatzung